

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird; **Stellungnahme**

Datum	25. August 2016
Zahl	<b>01-VD-BG-9215/6-2016</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail an: post.l9@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 1. Juli 2016, Zl. BMWFW-94.110/0002-I/9/2016, übermittelten Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gleichbehandlung der österreichischen Normenorganisationen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus Sicht der Praxis erscheint jedoch fraglich, ob der bisher hohe technische Standard im Fachbereich der Elektrotechnik (elektrische Anlagen) aufrecht erhalten werden kann, weil wesentliche europäische bzw. internationale Normen nicht mehr für verbindlich erklärt werden können. Angemerkt wird, dass dies im elektrotechnischen Amtssachverständigendienst zu einer beachtlichen Steigerung des Arbeitsumfanges führt, da – verbunden mit dem umfassenden Wegfall von bislang verbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften – faktisch für jedes Projekt individuell die elektrotechnischen Anforderungen zu beurteilen und festzulegen sind.

Es wäre zu prüfen, wie zumindest für die Zukunft sichergestellt werden kann, dass internationale und insbesondere Europäische Normen verbindlich erklärt werden können.

Kritisch hinterfragt wird, wer in der Praxis elektrotechnische Referenzdokumente erarbeitet und wie sich deren Inhalt tatsächlich gestaltet.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.